

Mysterium vereinsinterne „Schlichtungseinrichtung“: schlichten oder entscheiden?

THOMAS HÖHNE

Das VerG 2002 spricht von einer zwingend vorzusehenden Schlichtungseinrichtung. Was diese kann, scheint unklar zu sein.

A. Die Meinungen

Sowohl in § 3 Abs 2 Z 10 wie auch in § 8 Abs 1 Satz 1 VerG spricht das Gesetz von „Schlichtung“ bzw von „Schlichtungseinrichtung“. Klar ist, dass es sich hier nicht um ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO handelt und dass „die Ausgestaltung der Schlichtungseinrichtung und des Schlichtungsverfahrens ... grundsätzlich den Vereinsstatuten vorbehalten (bleibt)“.¹⁾ Was aber kann diese Schlichtungseinrichtung? *Krejci et al*²⁾ differenzieren zwischen *reinen Vereinsstreitigkeiten* – da sei die „Entscheidung“ der Schlichtungseinrichtung endgültig – und *rechlichen Vereinsstreitigkeiten*, hier unterbreite das Schlichtungsorgan lediglich einen *Einigungsvorschlag*, bei dessen Nichtannahme den Streitparteien der Rechtsweg offen stehe. Sieht man also von derart brisanten Fragen wie vereinsinternen Ehrentitelverleihungen oder Terminisierungen von Vereinsfesten ab, so kommt nach *Krejci et al* der Schlichtungsinstanz keine Entscheidungsbefugnis zu.

Im Gegensatz dazu ganz klar *Rechberger/Frauenberger*³⁾ „Die Vereinsrichter sollen aus einem bestehenden Rechtsverhältnis Rechtsfolgen ableiten und sind auch befugt, solche Rechtsfolgen auszusprechen. Diese Tätigkeit ist eindeutig schiedsrichterlicher Art ...“ Auch in weiterer Folge sprechen diese Autoren ausschließlich von „Entscheidungen“ des „Vereinschiedsgerichts“. Ungeachtet der Wortwahl des Gesetzgebers spricht auch die *Judikatur* immer wieder von *Vereinschiedsgerichten* – was wohl auch damit zusammenhängt, dass gängige Statutenmuster⁴⁾ kein Hindernis darin sehen, ihre Schlichtungseinrichtung durchgängig als „Schiedsgericht“ zu bezeichnen, das – natürlich – „Entscheidungen“ fällt, die in aller Regel vereinsin-

tern endgültig sind.⁵⁾ Auch in der Literatur wird oft ganz selbstverständlich davon gesprochen, dass Vereinsschiedsgerichte „entscheiden“, ohne dies zu problematisieren.⁶⁾

*Keinert*⁷⁾ arbeitet zunächst den Widerspruch zwischen der gesetzlichen Funktionszuweisung „Schlichtung“ einerseits und der gewohnheitsmäßigen Terminologie des Schrifttums (und erst recht der Judikatur) andererseits, die von „Entscheidung“ sprechen, heraus und stellt zumindest einmal Unklarheit fest. Zutreffender Weise erinnert er in der Folge daran, dass das Schlichtungsverfahren in Mietangelegenheiten nach § 39 MRG zwar von „Schlichtungsstellen“ geführt wird, dennoch aber mit Entscheidungen endet; ande-

Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien und Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH.

1) EB zu § 8.

2) *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, Vereinsgesetz 2002 (2002) § 8 Rz 15.

3) Der Verein als „Richter“, *ecolex* 1994, 5, 7.

4) So etwa des Innenministeriums, www.bmi.gv.at

5) Vgl OGH 10. 10. 2002, 6 Ob 40/02 d, *ecolex* 2003, 176 = JBl 2003, 387, wo der OGH, ohne dies auch nur in Frage zu stellen, ganz selbstverständlich vom „Vereinschiedsgericht“ und dessen „Entscheidung“ spricht, vgl auch OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 62/02 i; 18. 11. 2003, 1 Ob 224/03 b, *ecolex* 2004, 542; anders wiederum (noch zur alten Rechtslage) OGH 25. 11. 2004, 6 Ob 172/04 v, *ecolex* 2005, 544: Beim Vereinschiedsgericht gehe es von vornherein um ein „Schlichten“, nicht um eine „Entscheidung“ unter Verweis auf *Keinert*, Vereinsschiedsgerichte, in FS Frotz, 787; vgl aber wiederum OGH 4. 9. 2007, 4 Ob 146/07 k, *ecolex* 2007, 938, wo ebenfalls von „Entscheidungen“ die Rede ist.

6) ZB *Sprung/König*, Überprüfung und inhaltliche Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses, RdW 1984, 226; *Rummel*, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, in FS Strasser (1983) 813, 814.

7) Zur prinzipiellen Funktion statutarischer Vereinschiedsgerichte, in FS Frotz (1993) 783, 784.

reits aber sei es sehr wohl die Aufgabe der ordentlichen Gerichte, auch schlichtend tätig zu werden. In weiterer Folge behauptet er aber mehr, als er nachweist. Da die „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ keine „Rechtsstreitigkeiten“ iSd §§ 577, 599 Abs 1 ZPO darstellen, könne Zweck von § 599 Abs 2 ZPO nur sein, zu verhindern, dass die Vereinschiedsgerichte als Schiedsgerichte iS dieser Bestimmungen gelten, weshalb „Rechtsstreitigkeiten“ (= Streitigkeiten privatrechtlicher Natur) der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erhalten bleiben sollten. Die „Vereinschiedsgerichte“ könnten daher nur „schlichten“. Dies begründet er weiters zum einen damit, dass Vereine, weil nicht „auf Gewinn berechnet“ keinen Bedarf nach einem statutarischen (echten) Schiedsgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Körperschaft und Mitgliedern (oder zwischen diesen) hätten – was alles andere als eine Begründung ist; zum anderen damit, dass ein vereinschiedsgerichtliches Verfahren keinen Exekutionstitel produziere (was zutrifft), eine „Entscheidung“ ohne Vollstreckbarkeit aber wenig Sinn gäbe (was nicht zutrifft). „Somit“ gehe es beim Vereinschiedsgericht von vornherein nur um ein Schlichten, nicht um eine Entscheidung, Zweck der „Schlichtungsvorsorge“ sei die Verhinderung, dass sich vereinsinterne Konflikte zu Rechtsstreitigkeiten auswüchsen. Am Ende schränkt er sein die Schlichtung favorisierendes Ergebnis insoweit ein, als das Vereinschiedsgericht nur soweit nichts entscheiden könne, als sein „Schlichterspruch“ dem Mitglied ungünstig sei. Für den Verein sei das Schiedsgericht ja Organ, weshalb dessen Ausspruch diesen binde; dem Mitglied gegenüber aber fehle dem Vereinschiedsgericht diese Organeigenschaft, folglich auch die ausschließliche aus ihr begründbare rechtliche Autorität. Ist der „Schlichterspruch“ daher für das Mitglied ungünstig, müsse es sich mit diesem nicht zufrieden geben; der Verein jedoch habe diesen Spruch zu akzeptieren.

B. Die Kritik

Diese Begründung hinkt mehrfach. Auch in Idealver-einen spielen wirtschaftliche Interessen mittlerweile eine massive Rolle; warum es hier keinen Bedarf nach Entscheidungen geben sollte, ist nicht nachvollziehbar. Natürlich ist eine Entscheidung ohne Vollstreckbarkeit nicht das Gelbe vom Ei, hat aber vereinsintern dennoch Sinn. Im Falle eines Ausschlusses könnten bis zu dieser Entscheidung die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen, eine derartige Entscheidung schafft jedenfalls Legitimation durch Verfahren,⁸⁾ und letztlich ist eine nachvollziehbar zustande gekommene Entscheidung doch eine massive Hürde, die staatlichen Gerichte mit dem großen Risiko anzurufen, nach beträchtlichem Aufwand dann doch dasselbe Ergebnis zu erlangen. Wenn das Vereinschiedsgericht nichts entscheiden könnte, soweit sein Spruch dem Mitglied ungünstig sei, drängt sich die Frage auf, wer „das Mitglied“ sein soll, wenn zwei Mitglieder miteinander streiten; gerade aber im sehr häufigen Fall des Zwists zwischen Verein und einem Mitglied wird es unmöglich zu sagen, wer „das Mitglied“ ist, stehen diesem einen doch alle anderen, verkörpert durch den Verein, gegenüber. Und letztlich ist es auch eine bloße Behauptung zu sagen, dass das Vereinschiedsgericht gegenüber dem einzelnen Mitglied keine Organeigen-

schaft habe. Warum nicht? Ist diese nicht in den Statuten festgelegt, und zwar für den Verein und alle seine Mitglieder? Und wenn der Schlichtungseinrichtung in den Statuten Entscheidungsfunktion zuerkannt wird, hat dies nicht jedes Mitglied qua Akzeptanz der Statuten ebenfalls hingenommen?

C. Die Lösung

Der Terminus „Schiedsgericht“ sollte nicht irreführen: Soweit dieses als Vereinsorgan für die Mitglieder Entscheidungen und Verfügungen trifft, tut es dies nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, sondern im Rahmen des durch Vereinsstatut und Beitrittserklärung begründeten Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern⁹⁾ – es gibt daher keinen Grund, in dieses privatautonom geschaffene Rechtsverhältnis so zu interferieren, wie dies die Vertreter der ausschließlichen Schlichtungsfunktion tun wollen. In der Tat vermag keines der Argumente, die für eine ausschließliche Schlichtungsfunktion plädieren, zu überzeugen. Warum sollte es den Vereinsmitgliedern verwehrt sein, im Rahmen ihrer Privatautonomie auf der Grundlage der Vereinsfreiheit¹⁰⁾ sich dahin zu einigen, dass sie zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Instanz berufen, die eine Entscheidung trifft? Dem Wunsch nach ausschließlicher Schlichtungskompetenz scheint die etwas romantische Vorstellung anzuhängen, Vereine bestünden nach wie vor aus geselligen Menschen, die in der Lage seien, beim Vereinstreffen am Wirtshaus-tisch alles in Ruhe auszu-reden. Sollte dies möglich sein – fein. Es muss den Vereinsmitgliedern aber vorbehalten bleiben, eine Entscheidungsinstanz installieren zu können, die in der Lage ist, angefochtene Beschlüsse von Vereinsorganen zu beheben, Wahlergebnisse aufzuheben oder zu korrigieren, bei Auslegungsproblemen der Statuten über deren Inhalt zu befinden sowie über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem Verein zu entscheiden. Handelt es sich um *privatrechtliche Streitigkeiten* – und das werden die allermeisten sein¹¹⁾ –, so steht die *gerichtliche Überprüfung* in jedem Fall offen, der Rechtsschutz kommt daher nicht zu kurz. Dies gilt natürlich nur, wenn die *Statuten* ausdrücklich ein *Schiedsgericht* vorsehen; beschränken sie sich auf die Installierung einer *bloßen Schlichtungseinrichtung*, so kommt dieser auch *keine Entscheidungskompetenz* zu.

8) Lubmann (1969).

9) So wörtlich *Ballon in Fasching*, Zivilprozessgesetz 1² (2000) Rz 161 zu § 1 JN.

10) Zur organisatorischen Autonomie, „Verbandsautonomie“ s *Bric*, Vereinsfreiheit, 30; vgl auch *Rummel*, Privates Vereinsrecht, 813, 841, der im Hinblick auf die Disziplinargewalt von Vereinen „eine Konzeption der privatautONOMEN Unterwerfung unter eine (begrenzte) Gestaltungsmacht des Vereins“ vertritt.

11) Vgl *Rummel*, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, FS Strasser (1983) 813, 835. Es wird wohl jede Statutenverletzung Verletzung eines Privatrechts sein, vgl *Rechberger/Frauenberger*, aaO, unter zutreffender Ablehnung von *Fessler/Keller*, Österreichisches Vereinsrecht⁷ (1990) 80, dass das Mitglied ein Klage-recht auf Durchsetzung statutengemäßen Verhalten des Vereins nur dann habe, wenn ein subjektives, aus dem Vereinsverhältnis entspringendes Recht verletzt sei. Denn wenn sich jemand einem anderen zu einem gewissen Verhalten (= ordnungsgemäße Vereinsadministration) verpflichtet, so stellt eine Verletzung dieser Verpflichtung die Verletzung eines privaten Rechtsanspruchs dar.